

c) soweit Zuschläge auf Grund des Materialeinsatzes erhoben werden, ein Wareneingangsbuch;

2. bei Handwerk mit Handel (§ 3 Ziffer 2) außerdem:

a) ein Wareneingangsbuch für alle eingekauften Waren nach Maßgabe der für die Führung von Wareneingangsbüchern geltenden Vorschriften,

b) laufende Aufzeichnungen über die im Wareneingangsbuch verzeichneten und im Handwerksbetrieb verarbeiteten, im Handel verkauften und am Schluß des Kalenderjahres noch auf Lager befindlichen Waren.

(2) Soweit der Steuerschuldner nach anderen Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die für die Besteuerung des Einkommens, des Gewerbetriebes, des Umsatzes und des Vermögens im Rahmen des Handwerksbetriebes erforderlich waren, ist er künftig davon befreit.

§ 14

Verhältnis der Steuer des Handwerks zu anderen Steuern

Der Steuerschuldner wird nicht herangezogen

1. zur Einkommensteuer mit seinen Einkünften aus dem Handwerksbetrieb,
2. zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, dem Gewerbekapital und der Lohnsumme, soweit es sich um den Handwerksbetrieb handelt,
3. zur Umsatzsteuer für die Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen des Handwerksbetriebes bewirkt werden, sowie für den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb des

Handwerksbetriebes erzeugt werden, insoweit, als der Betriebsinhaber die Gegenstände selbst liefert,

4. zur Vermögensteuer hinsichtlich des Betriebsvermögens des Handwerksbetriebes, aber ausgenommen die Betriebsgrundstücke.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Steuerschulden, die sich aus Kontrollen für die Veranlagungszeiträume bis zum 31. Dezember 1949 ergaben und Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer des Betriebsvermögens betreffen, werden — soweit sie nicht bereits entrichtet sind — erlassen. Nicht betroffen hiervon sind die Abschlußzahlungen, die sich auf Grund der Steuererklärungen für 1949 ergeben. Überzahlungen werden verrechnet.

(2) Soweit Steuerschuldner die im Abs. 1 genannten Steuern verkürzt haben, werden gegen sie laufende Steuerstrafverfahren eingestellt und neue Verfahren nicht mehr eingeleitet. Bereits ausgesprochene, aber noch nicht getilgte Geldstrafen werden den Steuerschuldnern erlassen.

§ 16

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Kalenderjahr 1950 geleisteten Zahlungen (Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer werden auf die Steuer des Handwerks angerechnet.

(3) Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Berlin, den 6. September 1950

Das vorstehende vom Präsidenten der Provisorischen Volkskammer unter dem neunten September neunzehnhundertundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten September neunzehnhundertundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

W. P i e c k

Gesetz

über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Vom 8. September 1950

Neubauern, die in den ersten Jahren des Neuaufbaues unserer Volkswirtschaft unter schweren Bedingungen, aber im Vertrauen auf die Entwicklung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung ihre Gebäude errichteten, haben vielfach durch überhöhte Preisforderungen von Landbaugesellschaften und anderen hohe Aufwendungen gemacht und dadurch hohe Kredite in Anspruch nehmen müssen. Um sie denjenigen Neubauern gleichzustellen, die infolge der Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik unter günstigeren Bedingungen bauen werden, wird ihnen ein Teil ihrer Kreditschulden erlassen.

Durch die spekulative Siedlungspolitik der Weimarer Republik und während des Naziregimes wurden der schlechteste Boden, die am meisten verschuldeten und die unrentabelsten Güter der deutschen Junker zu wucherischen Preisen verkauft. Der überaus hohe Kaufpreis und die sonstigen drückenden Verpflichtungen, die die Altsiedler übernehmen mußten, sollten den verschuldeten Junkern ein müheloses Einkommen für die Dauer eines Jahrhunderts garantieren. Gleichzeitig sollte den werktätigen Bauern und den Landarbeitern, die seit den deutschen Bauernkriegen die Übergabe des Bodens fordern, eine Bodenreform vorgetäuscht werden. Für die Durchführung dieses Betruges wurden agrarkapitalistische Siedlungsgesellschaften gebildet.